

3. **Verwendungsnachweis**

Von privaten Schulträgern ist ein Nachweis über die Verwendung der Zuschüsse (Nr. 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung, ANBest-I; Anlage 1 zu Art. 44 BayHO) in zweifacher Fertigung bis spätestens 1. Juni nach Ablauf des Haushaltsjahres der Bewilligungsstelle vorzulegen. Der rechnungsmäßige Nachweis ist auf den hierfür vorgesehenen Formblättern zu führen.

Die Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 1. August 1995 (StAnz Nr. 32, KWMBI I S. 340) außer Kraft.